

## Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

in der ersten Januarwoche 2021 hat sich das Bundeskabinett auf einen Text für eine Verfassungsänderung geeinigt, mit der [Kindergrundrechte in der Verfassung](#) sichtbar gemacht werden sollen.

Diesem neuen Gesetzesentwurf sind eine Reihe [anderer Formulierungsvorschläge](#) und eine seit Jahren andauernde Diskussion über das "ob" und das "wie" eines solchen Vorhabens vorausgegangen (vgl. z.B. [Schwab, Familie und Staat, FamRZ 2007, 1, 4](#)). In der Gesetzesbegründung wird auf einige der Bedenken gegen das "ob" eingegangen. Mit nur wenigen Worten werden die gewählten Formulierungen erläutert. Hervorgehoben wird vor allem, dass es allein um die **Sichtbarmachung der unstreitig bestehenden Kindergrundrechte** gehe, diese nicht ausgeweitet und auch das Verhältnis zwischen Eltern und Staat nicht verändert werden soll. Erfüllungsaufwand und Kosten soll das Gesetz nach den Ausführungen in der Begründung nicht verursachen.

Dies wirft allerdings die Frage auf, warum die Verfassung geändert werden soll, wenn sich der Sache nach nichts ändern soll – und zwar offensichtlich auch nicht für die Praxis. Sicherlich ist das Anliegen, (die bestehenden verfassungsrechtlichen – vgl. z.B. [BVerfG, FamRZ 2018, 266](#)) **Kinderrechte "sichtbar zu machen"**, zu begrüßen. In der vorgeschlagenen Form ist dies aber eher ungewöhnlich, wird doch eigentlich in keinem Gesetz noch einmal ausdrücklich betont, dass die dort verliehenen Rechte zu achten und zu schützen sind. Für die grundgesetzlich verankerten Rechte wurde dies bisher als selbstverständlich vorausgesetzt. Auch die ausdrückliche Wiederholung des aus Art. 101 und Art. 20 GG sich ergebenden Rechts des Kindes auf rechtliches Gehör hat **keinen besonderen Erkenntniswert**. Warum wird dieses Recht besonders hervorgehoben? Das Problem liegt hier vielmehr in der Frage der Ausübungsmöglichkeiten (vgl. z.B. [BVerfG, FamRZ 2017, 206](#)). Zudem bergen einige Formulierungen des Entwurfs die **Gefahr von Missverständnissen**, z.B. wegen der von der UN-KRK abweichenden Formulierung der Beachtlichkeit des Kindeswohls (angemessen statt vorrangig), wegen der Unklarheiten des Adressatenkreises (insbesondere in S. 3 und 4) sowie wegen des Verhältnisses zur Achtung und zum Schutz der Rechte anderer vulnerabler Gruppen.

Es ist zu hoffen, dass das **begrüßenswerte Anliegen** eines besseren Kindesschutzes auf eine andere und vor allem effektive Weise umgesetzt wird. Viel Zeit wird während dieser Legislaturperiode nicht mehr bleiben, aber der Vorschlag gibt sicherlich Anstoß zu einer erneuten lebhaften Diskussion.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dagmar Coester-Waltjen, LL.M. (Univ of Michigan)  
Universität Göttingen

NEU

# Bewährter Hilfe-Helfer.

GIESE  
KING

Weiter →



Nachrichtenübersicht: \_\_\_\_\_

## Übersicht: FamRZ-Beiträge zur Coronakrise

Rechtsprechung in Zusammenhang mit COVID-19

Familienrechtliche Presseschau Januar 2021

**BGH:** Ausschluss des verschuldensunabhängigen Anspruchs

**BGH:** Genehmigung von Verfahrenshandlungen nach Beendigung der Beistandschaft

**BGH:** Keine Erkundigungspflicht bei erstem Verlängerungsantrag

**Aus dem Heft:** Rechengrößen 2021 zur Sozialversicherung und Rentenversicherung

Fortbildung mit der FamRZ: Neue Artikel zum Selbststudium  
[Mehr erfahren](#)

## Übersicht: FamRZ-Beiträge zur Coronakrise

Auf famrz.de finden Sie eine Übersicht aller FamRZ-Beiträge, die sich mit der Corona-Pandemie auseinandersetzen. Diese aktualisiert die Redaktion fortlaufend.  
[mehr](#)

## Rechtsprechung in Zusammenhang mit COVID-19

Auf famrz.de finden Sie eine Übersicht aller in der FamRZ veröffentlichten Entscheidungen, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen. Diese aktualisiert die Redaktion fortlaufend.  
[mehr](#)

## Familienrechtliche Presseschau Januar 2021

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u. a. zu: Kinderrechte im GG, Assistierter Suizid, Mitmutterchaft, Geschlecht in der Schweiz.  
[mehr](#)

## **BGH:** Ausschluss des verschuldensunabhängigen Anspruchs

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 15.12.2020 – VI ZR 224/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 6, m.

Anm. Becker.

[mehr](#)

## **BGH: Genehmigung von Verfahrenshandlungen nach Beendigung der Beistandschaft**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 2.12.2020 – XII ZB 303/20. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

## **BGH: Keine Erkundigungspflicht bei erstem Verlängerungsantrag**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 2.12.2020 – XII ZB 324/20. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

## **Aus dem Heft: Rechengrößen 2021 zur Sozialversicherung und Rentenversicherung**

Auch dieses Jahr hat die FamRZ die Sozialversicherungsrechengrößen und Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung veröffentlicht.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

# Zum Fünften: Kogel!

GIESE  
KING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)